

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1436/2018**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 14.11.2018

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/nau; Nst.: 1171
 Verfasser/-in: Herr Dr. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	26.11.2018	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss	10.12.2018	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	20.12.2018	Entscheidung

Betreff:
Richtlinie zu Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Magistrats vom 14.11.2018

Antrag:

- „1. Die beigefügte Richtlinie zu Geldanlagen der Stadt Gießen wird beschlossen.
2. Die Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung des Landes Hessen vom 29. Mai 2018 gelten auch für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Gießen mehrheitlich beteiligt ist. Die betroffenen Gesellschaften sind vom Magistrat über diese Hinweise zu informieren. Sie sollen dem Magistrat unter Fristsetzung bestätigen, dass gem. diesen Hinweisen verfahren wird.“

Begründung:

Die Stadt Gießen hat seit mehreren Jahren keine formalen Geldanlagen mehr tätigen können. Dies war aufgrund der Liquiditätssituation nicht möglich. Die letzten Geldanlagen datieren aus den 1990er Jahren.

In den folgenden Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für Geldanlagen verändert. Diese Änderungen betreffen die Einlagensicherung sowie die aktuelle Marktsituation. Der Erlass von Anlagerichtlinien durch die Stadtverordnetenversammlung ist allerdings Voraussetzung um Geldanlagen tätigen zu können.

Bezüglich der Veränderungen der Einlagensicherung ist festzustellen, dass Einlagen von Kommunen ab dem 01.10.2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt werden. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko. Nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (HMdluS) sind die Einlagen bei Privatbanken nach dem Wegfall der Einlagensicherung damit zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen und damit auch künftig zulässig. Dem bestehenden Ausfallrisiko der Geldanlage wird dadurch begegnet, dass auf die Ratings der Geschäftsbanken abgestellt wird und eine Streuung der Anlagebeträge bei einem Anstieg der Gesamtanlagen verbindlich geregelt wird.

Bei den unter lfd. Nr. 4 Abs. 2 beschriebenen Mindestanforderungen an die Ratings handelt es sich um Untergrenzen. Dabei handelt es sich um Ratings, die der obersten Klasse der befriedigenden Bonität entsprechen. Diese Mindestanforderungen schöpfen die mögliche Bandbreite der Investmentgrade nicht aus, da noch zwei weitere niedrigere Investmentgrade im nicht spekulativen Bereich bestehen. Diese niedrigeren Investmentgrade werden aber durch die Stadt Gießen ausgeschlossen um den Sicherheitsaspekt bei den Geldanlagen zu stärken. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Ratings um unverbindliche Einstufungen der Ratingagenturen handelt und diese eine rechtlich unverbindliche Orientierung darstellen. Die Beachtung der Ratings sind ein marktgängiges Instrument der Risikobegrenzung im Anlagegeschäft. Dennoch können Zahlungsausfälle nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden – derartige Zahlungsausfälle gelten jedoch als weitgehend unwahrscheinlich. Wenn die Kreditinstitute während der Anlagedauer die Mindestanforderung an das Rating nicht mehr erfüllen, sind nach lfd. Nr. 4 Abs. 4 die Anlagen zu kündigen und neue Anlageentscheidungen zu treffen.

Im Hinblick auf die aktuelle Marktsituation spricht selbst das HMdluS davon, dass das aktuelle Zinsniveau überwiegend negativ ist. Unter der Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit der Geldanlagen werden – nach Auffassung des HMdluS – im Moment Erträge bei Geldanlagen kaum zu erzielen sein. Auch unter Beachtung der vorrangigen Sicherheitsanforderungen muss es beim Anlagemanagement allerdings aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten darum gehen, eine Reduzierung der Soll-Verzinsung der bestehenden Anlagen und damit eine Optimierung der Zinsbelastung zu erreichen.

Die beigefügten Anlagerichtlinien entsprechen den Hinweisen zu Geldanlagen und Einlagensicherung des HMdluS vom 29.05.2018 (StAnz. Nr. 27/2018, S. 787). Da diese Richtlinien empfehlen, dass sich Kommunen bei Geldanlagen künftig von Dritten beraten lassen sollen, wurde auch der Entwurf der Anlagerichtlinien mit mehreren Geschäftsbanken diskutiert. Die eingegangenen Empfehlungen der Banken wurden weitgehend berücksichtigt.

In lfd. Nr. 7 werden die Berichtspflichten des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Es ist vorgesehen, diesen Berichtspflichten im Rahmen des regelmäßigen Berichtswesens über den Stand des Haushaltsvollzugs nachzukommen.

Die vorliegende Richtlinie eröffnet dem Magistrat mehrere Handlungsoptionen bezüglich der Geldanlagen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Liquiditätssituation wird die Stadt Gießen in den kommenden Monaten schrittweise in die Lage versetzt, kurz- und mittelfristige Geldanlagen zu tätigen. Ob Geldanlagen bei der Stadt Gießen dauerhaft möglich werden, ist von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Gestaltung der Haushalte in der Zukunft abhängig.

Auch kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften haben nach den o. g. Hinweisen die Vorschriften der städtischen Anlagerichtlinie einzuhalten. Darauf werden die Gesellschaften hingewiesen und aufgefordert mitzuteilen, ob dementsprechend Verfahren wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Magistrat mittels geeigneter Maßnahmen auf die Einhaltung hinwirken.

Nach o. g. Hinweisen des HMdluS sind weder die Anlagerichtlinie noch die einzelnen Einlagen aufgrund der Richtlinie durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Anlagerichtlinien werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.

Wir bitten um entsprechende Beschlussfassung.

Anlagen:

Richtlinie für Geldanlagen der Universitätsstadt Gießen

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift